

590 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschuß

über die Regierungsvorlage (497 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird

Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühren der Reisegebührenvorschrift 1955 muß von Zeit zu Zeit der Preisentwicklung im Bereich der Fremdenverkehrsbetriebe angepaßt werden. Die letzte Regelung erfolgte im Jahre 1978.

Aus Anlaß der Erhöhung der Reisegebühren soll auch das Kilometergeld, die Vergütung für die Befahrung von Gruben und die tägliche Pauschalvergütung für den Vermessungsdienst angehoben werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 12. Dezember 1980 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Pfeifer, Dr. Lichal und Dkfm. Bauer sowie Staatssekretär Dr. Löschnak beteiligten, wurde von den Abgeordneten Pfeifer, Dr. Lichal und Dkfm. Bauer ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend § 10 Abs. 3 und 4 der Reisegebührenvorschrift und Einfügung eines neuen Artikels II in die Regierungsvorlage eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des obenwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Der Abänderungsantrag wurde wie folgt begründet:

Durch das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978, BGBl. Nr. 681, wurden die Sätze der besonderen Entschädigung für die Benützung eines beamteneigenen Kraftfahrzeugs („Amtliches Kilometergeld“) zum ersten Mal im Gesetz verankert (§ 10 Abs. 3 und 4 RGV 1955). Mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes war am 16. Mai 1978 vereinbart worden, daß in Hinkunft die Höhe des „Amtlichen Kilometergeldes“ an Hand des

Subindex „privater Kraftfahrzeugverkehr“ zu valorisieren ist. Sobald der Subindex den Schwellenwert von 7% überschreitet, soll das Kilometergeld ab dem darauffolgenden Monat angehoben werden.

Die derzeit geltenden Kilometergeldsätze sind mit dem 1. Februar 1980 in Kraft getreten, da der Teilindex „privater Kraftfahrzeugverkehr“ die Schwelle von 7% im Jänner 1980 (Indexwert 117,6) überschritten hatte.

Die Fortrechnung des Teilindex durch das ÖStZA ergab, daß im Oktober 1980 der Schwellenwert erneut erreicht wurde. Das ÖStZA hat für Oktober 1980 den Indexwert vorläufig mit 125,8 ermittelt. Da die Höhe des „Amtlichen Kilometergeldes“ vereinbarungsgemäß ab dem Monat zu valorisieren ist, das dem Überschreiten des Indexwertes von 125,710 (= 7%-Schwelle) folgt, wären die Entschädigungssätze mit Wirkung vom 1. November 1980 auf Grund eines Valorisierungsfaktors von 7% neu zu bemessen.

Neu bemessen werden die Kilometergeldsätze für Motorfahrräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³, für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ und für Personen- und Kombinationskraftwagen. Gleichermassen wird der Zuschlag neu festgesetzt, der für die dienstlich notwendige Mitbeförderung einer Person gebührt.

Eine besondere Entschädigung für die Benützung eines eigenen Personen- und Kombinationskraftwagens, wenn dessen Hubraum über 1 500 cm³ beträgt (Art. II des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1978, BGBl. Nr. 681), entfällt, da der Betrag von 3,00 S je Fahrkilometer allgemein erreicht wird. Der angeführte Art. II wird daher aufgehoben.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 12 12

Maderthaner
Berichterstatter

Mühlbacher
Obmann

%

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
1980, mit dem die Reisegebührenvorschrift
1955 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 203/1955 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 158/1967, BGBl. Nr. 192/1971, BGBl. Nr. 574/1973, BGBl. Nr. 304/1975, BGBl. Nr. 297/1976, BGBl. Nr. 263/1978, BGBl. Nr. 681/1978, des Art. X des Bundesgesetzes vom 7. März 1979, BGBl. Nr. 136, und BGBl. Nr. 116/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

- a) Für Motorfahrräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer 0,92 S
- b) Für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer 1,60 S
- c) Für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 3,00 S.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,34 S je Fahrkilometer.“

2. § 11 Abs. 1 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

a) für den ersten bis fünften Kilometer je 1,80 S,

b) ab dem sechsten Kilometer je 3,60 S.“

3. Im § 11 Abs. 6 wird der Betrag „11 S“ durch den Betrag „13 S“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebührenstufe	Tarif I	Tagesgebühr in Schilling	Nächtigungsgebühr in Schilling
1	174	138	97
2	201	159	97
3	228	174	133
4	261	201	169
5	333	255	169“

5. Im § 25 a Abs. 1 lit. d wird der Betrag „10 S“ durch den Betrag „30 S“ ersetzt.

6. Im § 64 Abs. 1 wird der Betrag „29 S“ durch den Betrag „33 S“ ersetzt.

7. Im § 65 wird der Ausdruck „Dienststelle“ durch den Ausdruck „Dienstort“ ersetzt.

Artikel II

Artikel II des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1978, BGBl. Nr. 681, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, tritt mit 31. Oktober 1980 außer Kraft.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. November 1980 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.